

Lernsituation 9.2 - 1

Die Grundlagen der Körperschaftsteuer kennenlernen

Handlungsauftrag

Lernen Sie die Grundlagen der Körperschaftsteuer mithilfe der angegebenen Paragraphen kennen.
Lesen und ergänzen Sie den Lückentext.



Stellung im Steuersystem

Die Körperschaftsteuer besteuert das Einkommen der

Juristische Personen sind Rechtspersonen, die keine natürlichen Personen sind, aber mit einer eigenen Rechtsfähigkeit ausgestattet sind. Wer rechtsfähig ist, ist

Zu den juristischen Personen gehören gem. § 1 Abs. 1 KStG:

► **Kapitalgesellschaften:**

-
-
-
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Europäische Gesellschaften (SE)

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (z. B. Volksbanken)
- Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit (Zusatz VVaG)
- Juristische Personen des privaten Rechts (rechtsfähige Vereine)
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Wasserwerke von Gemeinden)
- **NEU!** Ab dem VZ 2022 besteht für Personen- und Partnerschaftsgesellschaften die Möglichkeit, auf Antrag zur Körperschaftsbesteuerung zu optieren (§ 1a KStG). Sie werden dann als optierende Gesellschaften bezeichnet und wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

Die Körperschaftsteuer gehört zu den _____, den _____, den _____ und den _____.

Alle Menschen sind natürliche Personen und damit rechtsfähig.
Einkommensteuer

Alle mit Rechtsfähigkeit versehenen <u>nicht</u> natürlichen Personen.
Körperschaftsteuer

Rechtsgrundlagen	▪ EStG – Grundlage für die Ermittlung des Einkommens ▪ KStG ▪ KStDV ▪ KStR ▪ AO						
Körperschaftsteuerpflicht	<table border="1"> <thead> <tr> <th>unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 1 KStG</th><th>beschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 2 KStG</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td> Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder ▪ Sitz (11 AO) </td><td> Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) und ▪ Sitz (11 AO) und </td></tr> <tr> <td>Sämtliche Einkünfte aus dem In- und Ausland unterliegen der KSt.</td><td>Nur die inländischen Einkünfte unterliegen der KSt.</td></tr> </tbody> </table>	unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 1 KStG	beschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 2 KStG	Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder ▪ Sitz (11 AO)	Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) und ▪ Sitz (11 AO) und	Sämtliche Einkünfte aus dem In- und Ausland unterliegen der KSt.	Nur die inländischen Einkünfte unterliegen der KSt.
unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 1 KStG	beschränkte Körperschaftsteuerpflicht § 2 KStG						
Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) oder ▪ Sitz (11 AO)	Juristische Personen mit ▪ Geschäftsleitung (§ 10 AO) und ▪ Sitz (11 AO) und						
Sämtliche Einkünfte aus dem In- und Ausland unterliegen der KSt.	Nur die inländischen Einkünfte unterliegen der KSt.						
Beginn und Ende der Körperschaftsteuerpflicht	Die Körperschaftsteuerpflicht beginnt mit Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrags (Vorgesellschaft bzw. Kapitalgesellschaft im Gründungsstadium). Sie beginnt <u>nicht</u> erst mit der Eintragung im Handelsregister. Die Körperschaftsteuerpflicht endet mit rechtsgültigem Abschluss der Liquidation und das Sperrjahr abgelaufen ist. Sie endet <u>nicht</u> mit der Löschung aus dem Handelsregister.						
§ 5 KStG Steuerbefreiungen	Die vollständige oder teilweise Befreiung von der Körperschaftsteuer erfolgt aus staatspolitischen, sozialpolitischen oder volkswirtschaftlichen Gründen. ▶ Von der Körperschaftsteuer sind vollständig befreit: Bundeseisenbahnvermögen, staatliche Lotterieurternehmen, Deutsche Bundesbank, Kreditanstalt für Wiederaufbau ▶ Körperschaften, z. B. eingetragene Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Dies gilt für den sogenannten ideellen Bereich. ▪ <u>ideeller Bereich</u> (Einnahmen z. B. Spenden, Mitgliedsbeiträge und darauf entfallende Ausgaben, die dem gemeinnützigen originären Zweck des Vereins dienen ▪ aber: die Körperschaftsteuer-Befreiung erstreckt sich nicht auf einen daneben betriebenen <u>wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb</u>, z. B. Unterhaltung eines Vereinslokals. Übersteigen die Bruttoeinnahmen dieses Bereichs die Besteuerungsgrenze von 45.000,00 €, so muss der Gewinn dieses Bereichs ermittelt werden und unterliegt nach Abzug eines Freibetrags von 5.000,00 € der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.						

Übungsfälle

1. Beurteilen Sie die Steuerpflicht der Bike Sport Muster-Hoffmann GmbH, Neunkirchen It. Handlungssituation.
2. Anton Muster-Mann, Wiesbaden, betreibt als Einzelunternehmer in Wiesbaden ein Großhandelsgeschäft. Er erwirtschaftet im Jahr 2024 einen Gewinn. Unterliegt der Gewinn der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer? Begründen Sie Ihre Antwort.
3. Peter Muster-Pan, Köln, ist an der Muster-ABC-OHG, Leverkusen, beteiligt. Die OHG im Jahr 2024 einen Gewinn erzielt. Peters Gewinnanteil betrug für 2024 40.000 €.
 - a) Unterliegt der Gewinn der OHG der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer? Begründen Sie Ihre Antwort.
 - b) Unterliegt der Gewinnanteil von Peter der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer? Begründen Sie Ihre Antwort.
4. Christian Muster-Carl, Ludwigshafen ist alleiniger Gesellschafter der Muster-C-GmbH, Mannheim. Das Wirtschaftsjahr der Muster-C-GmbH ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die GmbH hat im Jahr 2024 einen Gewinn in Höhe von 200.000 € erzielt. Die Beteiligung an der Muster-C-GmbH hält C im Privatvermögen.
 - a) Unterliegt der Gewinn der Muster-C-GmbH der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer?
 - b) Angenommen, die Muster-C-GmbH schüttet einen Teil ihres erzielten Gewinns an den Gesellschafter aus. Unterliegt der ausgeschüttete Gewinn bei C der Körperschaftsteuer oder einer anderen Steuer? Begründen Sie Ihre Antwort.
5. Doris Muster-Dachs, Berlin, ist Aufsichtsratsmitglied der Muster-D-AG, Berlin. Die Muster-D-AG hat im Jahr 2024 einen Gewinn erzielt. D erhält als Aufsichtsratsmitglied der Muster-D-AG eine monatliche Aufsichtsratsvergütung.
 - a) Unterliegt der Gewinn der Muster-D-AG der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer?
 - b) Unterliegt die Aufsichtsratsvergütung der Körperschaftsteuer oder der Einkommensteuer?